

Werner LOCHER GmbH

Hauptstraße 9 - 15, 67691 Hochspeyer Tel. (0 63 05) 92 15 -0

Vertrags- und Mietbedingungen für Arbeitsbühnen und Flurbeförderung

der Firma Werner LOCHER GmbH, Hauptstraße 9-15, D-67691 Hochspeyer

I. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Bedingungen finden Geltung sobald die Firma Werner LOCHER GmbH als Vertragspartner auftritt.
2. Sie mieten von der Werner LOCHER GmbH ausschließlich zu den folgenden Bedingungen, soweit im Einzelfall nichts anders ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Anders lautenden Bedingungen wird ausschließlich widersprochen. Dies gilt auch für alle zukünftigen Vermietungen, selbst dann, wenn beim Zustandekommen des jeweiligen Vertrages nicht ausdrücklich auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wird.

II. Einsatzbedingungen

1. Bei Übergabe des Mietgerätes weist die Werner LOCHER GmbH die von Ihnen beauftragte Person, die die vom Gesetzgeber vorgegebenen Bedingungen erfüllen muss, in die Handhabung des Gerätes ein. Sie verpflichten sich, vor Inbetriebnahme des Gerätes sich mit den Bedienungs- u. Wartungshinweisen des Gerätes vertraut zu machen, die bei Übergabe erteilten Hinweise genau zu beachten und insbesondere den Motor- u. Hydraulikölstand sowie den Wasserstand der Batterie täglich zu überprüfen und erforderlichenfalls aufzufüllen. Der Mieter oder die vom Mieter beauftragte Person wurde von der Werner LOCHER GmbH ausdrücklich auf die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften hingewiesen sowie darauf, dass diese zur ergänzenden Einsichtnahme in den Geschäftsräumen ausliegen.
2. Nur die vom Fachpersonal eingewiesene Person ist zum Bedienen des jeweiligen Gerätes berechtigt.
3. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig ohne eine schriftliche Zustimmung der Werner LOCHER GmbH.
4. Der Mieter ist verpflichtet, den Standort, die An- u. Abfahrtswege und den vorgesehen Einsatzort zu überprüfen, so dass diese einen gefahrlosen Einsatz zulassen. Arbeitsbühnen dürfen nicht als Hebekran und nicht über die festgelegte Tragkraft hinaus belastet werden. Bei Ölverlust am Mietgerät hat der Mieter unverzüglich Umwelt schützende Maßnahmen einzuleiten.
5. Bei Beschädigungen oder starker Verschmutzung des Gerätes, verursacht durch unsachgemäße Behandlung oder mangelhaften Schutz (unterlassene Abdeckung bei Spritz-, Maler-, Schweißarbeiten etc.) trägt der Mieter die Reparatur- u. Reinigungskosten. Darüber hinaus trägt der Mieter den nachweislich entstandenen Schaden aus Mietausfall während der Instandsetzungs- bzw. Reinigungszeit.

III. Mietpreise und Zahlung, Abtretung zur Sicherheit der Mietschuld

1. Der vereinbarte Mietpreis versteht sich zuzüglich der jeweiligen geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Der Mietberechnung werden täglich bis zu 8 Arbeitstunden bei einer 6-Tage-Woche zugrunde gelegt.
3. Der volle Mietsatz ist auch dann zu zahlen, wenn die 8 Arbeitsstunden täglich nicht ausgenutzt werden.
4. Bei Tagesmieten gilt der Tag der Übergabe und Rückgabe voll als Mietzeit. Bei Stundenweiser Vermietung endet die Mietzeit in vollen halben Stunden der Rückgabe des Gerätes.
5. Bei dem Miettarif handelt es sich ausschließlich um das Gerät ohne Bedienungspersonal, Treibstoff oder Reinigungskosten. Bei Rücklieferung fehlende Treibstoffe werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Alle weiteren Kosten für Auf- u. Abladen, Anlieferung und Abholung, Einbringen und Ausbringen, Versetzen und Befestigen, Versicherung, Kraft- u. Betriebsstoffe etc. werden gesondert berechnet.
6. Die in Rechnung gestellten Beträge sind sofort zur Zahlung fällig. Vermietung stellt eine Dienstleistung dar und ist nicht skontierfähig.
7. Die Werner LOCHER GmbH ist zur Erstellung von Zwischenrechnungen berechtigt.
8. Wird die geschuldete Miete durch den Mieter nicht vereinbarungsgemäß gezahlt oder ging ein vom Mieter gegebener Wechsel zu Protest, so ist der Vermieter berechtigt das Gerät unverzüglich und auf Kosten des Mieters abzuholen. Die Einholung einer Gerichtsentscheidung ist hierzu nicht erforderlich. Der Mieter ist verpflichtet, Zutritt zu der Mietsache und dessen Abtransport zu ermöglichen.
9. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag das Gerät verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

IV. Beginn/Ende der Mietzeit, Übergabe/Rückgabe der Gerätes

1. Die Mietzeit beginnt mit dem Beginn des vereinbarten Tages oder der vereinbarten Stunde, spätestens jedoch mit Übergabe der Mietsache an den Mieter, aber auch mit Übergabe an eine Transportperson oder mit Beladung unseres eigenen Transportmittels, sofern die unverzügliche Anlieferung an den Mieter veranlasst ist.
2. Die Mietzeit endet mit dem Ende des vereinbarten Tages oder Stunde.
3. In keinem Fall endet die Mietzeit vor Rückgabe der Mietsache an uns. Eine vorzeitige Rückgabe befreit den Mieter nicht von der Pflicht, den Mietzins bis zum Ende der Mietzeit zu zahlen.
4. Freimeldungen oder Nachmeldungen sind nur schriftlich möglich und mindestens 24 Stunden vor Rückgabe anzukündigen. Wir behalten uns die Abholung zur Weitervermietung ohne Anspruch auf Ersatz für einen erneuten Einsatz vor.
5. Die Rückgabe gilt als erfolgt, wenn das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungsgemäßem Zustand entsprechend den vereinbarten Bedingungen auf dem Betriebshof eintrifft.
6. Falls nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist der Mieter zur Rückgabe der Mietsache am Rückgabetag bis spätestens 17:00 Uhr verpflichtet. Wird die Mietsache später als vereinbart zurückgegeben, so endet die Mietzeit mit dem Tag/Stunde der Rückgabe. Die Mietzeitüberschreitung wird dem Mieter berechnet, außerdem ist der Mieter verpflichtet, etwaigen schuldhaft verursachten weitergehenden Schaden zu ersetzen.
7. Kommt der Vermieter leicht fahrlässig mit der Übergabe der Mietsache in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen. Diese Entschädigung ist begrenzt auf maximal den Nettobetrag, den der Mieter für die vereinbarte Mietzeit zu entrichten gehabt hätte. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn der Vermieter sich zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.

V. Mängelrüge und Haftung

1. Die Werner LOCHER GmbH hat die Mietsache im betriebsfähigem Zustand zur Abholung bereitzuhalten oder zur Anlieferung zu bringen. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter andere Geräte als vereinbart zur Verfügung zu stellen, wenn diese ihre Einsatzanforderungen erfüllen und die Änderung zumutbar ist.
2. Der Mieter ist berechtigt, das Gerät rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen.
3. Bei Übergabe nicht erkennbarer Mängel sind vom Mieter nach Übergabe des Gerätes unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Die Mietsache ist bei wesentlichen technischen Defekten zur Vermeidung von Schäden unverzüglich stillzulegen.

Werner LOCHER GmbH

Hauptstraße 9 - 15, 67691 Hochspeyer Tel. (0 63 05) 92 15 -0

4. Die Kosten der Behebung solcher anerkannten Mängel trägt der Vermieter.
5. Der Vermieter hat die von ihm anerkannten Mängel zu beseitigen. Der Vermieter kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen, dann trägt der Vermieter die Kosten nur in Höhe der vereinbarten Kostenvereinbarung.
6. Die Zahlungspflicht in beiden Fällen verlängert sich um die notwendige Reparaturzeit.
7. Lässt der Vermieter ein ihm angemessen gesetzte Nachfrist für die Beseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht besteht auch bei sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei Übergabe vorhandenen Mangels durch den Vermieter. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.
8. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei
 - a. grobem Verschulden des Vermieters;
 - b. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung der Vertragszwecke gefährdet wird, hinsichtlich des Vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

VI. Haftung des Mieters bei Vermietung mit Bedienungspersonal

1. Bei Vermietungen des Mietgegenstandes mit Bedienungspersonal darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung der Mietsache, nicht zu anderen Arbeiten eingesetzt werden. Bei Schäden die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haftet der Vermieter nur dann, wenn diese das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.

VII. Unterhaltungspflicht des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet
 - a. die Mietsache vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;
 - b. für Sach- u. fachgerechte Wartung und Pflege Sorge zu tragen und auf seine Kosten durchzuführen;
 - c. bei Störungen der Betriebsfunktionen und/oder Betriebssicherheit den Betrieb des Gerätes sofort einzustellen und den Vermieter sofort zu benachrichtigen;
 - d. notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen. Die Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben;
 - e. das Gerät im ordnungsgemäßem, betriebsfähigem, gesäubertem und komplettem Zustand zurückzugeben;
2. Der Vermieter ist berechtigt, die Mietsache jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter muss dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

VIII. Versicherungsschutz

1. Ab der Übernahme der Mietsache haftet alleine der Mieter für Schäden an Dritten. Das Einsatzrisiko obliegt alleine ihm.
2. Den vertragsgemäßen Selbstbehalt von 1.000,- Euro pro Schaden trägt der Mieter in jedem Fall selbst.
3. Die in Absatz 2. genannte Selbstbeteiligung gilt sowohl für Kfz-Haftpflichtschäden als auch für die Maschinenbruchschäden. Die Selbstbeteiligung wird sofort fällig, wen der Vermieter als Versicherungsnehmer für einen eingetreten Schaden haften muss.
4. Der Vermieter schließt zu Lasten des Mieters eine Maschinenbruchversicherung ab. Hierdurch wird die Haftung des Mieters im Umfang des abgeschlossenen Versicherungsvertrages auf den Versicherer übertragen. Die Berechnung der Maschinenbruchversicherung erfolgt pro Kalendertag (auch am Wochenende und an Feiertagen), damit ein optimaler Versicherungsschutz gewährleistet werden kann.
5. Der Mieter haftet jedoch in jedem Fall auch bei Abschluss einer Maschinenbruchversicherung, in vollem Umfang für schuldhaft verursachte Schäden aus folgender Ursache:
 - a. Unsachgemäße Benutzung und/der übermäßige Beanspruchung, insbesondere auch für Schäden, die auf die Nichtbeachtung von Durchfahrts- und -breite (in den Fahrzeugpapieren und technischen Daten angegeben) oder Straßen- u. sonstigen Bodenverhältnissen zurückzuführen sind;
 - b. Verletzung einer der obiger Ziffer II. erwähnten Obliegenheiten, insbesondere aus unterlassenen Kontrollen;
 - c. Weitervermietung oder Überlassung des Mietgegenstandes an einen Dritten;
 - d. Schuldhaftes Verursachen eines Unfalls, grob fahrlässige oder vorsätzliche Verursachung eines Unfalls oder einer Beschädigung sowie Fahrten unter Einwirkung von Alkohol oder Drogen;
 - e. Aufgrund des mit der Übernahme vom Mieter bestätigten ordnungsgemäßen Zustandes des Mietgegenstandes, insbesondere Bereifung- und Laufwerksketten, trägt der Mieter das ausschließliche Risiko von Reifen- u. Laufwerksketten. Reife- u. Laufwerkskettenschäden sind nicht abgedeckt und daher im vollem Umfang zu ersetzen;
 - f. Schäden durch besondere Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen, im Bereich von Gewässern, auf schwimmenden Fahrzeugen und bei Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage.

IX. Stilliegeklause

1. Ruhen die Arbeiten auf der Baustelle, für die das Gerät gemietet ist, in Folge von Umständen, die weder der Mieter noch der Vermieter zu vertreten hat (z.B. Frost, Hochwasser, Arbeitskämpfe, innere Unruhe, Kriegsereignisse, behördliche Anordnungen) an mindesten 10 aufeinander folgenden Tagen, so gilt diese Zeit als Stilliegezeit.
2. Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stilliegezeit verlängert.
3. Der Mieter hat für die Stilliegezeit 75 % der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Monatsmiete bei Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen.
4. Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von Ihrer Wiederaufnahme den Vermieter unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und die Stilliegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.

Werner LOCHER GmbH

Hauptstraße 9 - 15, 67691 Hochspeyer Tel. (0 63 05) 92 15 -0

X. Pflichten des Mieters in besonderen Fällen

1. Der Mieter darf einem Dritten weder das Gerät weitervermieten noch überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder einem Dritten einräumen.
2. Sollte ein Dritter die Beschlagnahme, Pfändung oder vergleichbare Rechte oder Ansprüche an einem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich hiervon zu unterrichten und den Dritten durch Einschreiben/Rückschein von den Rechten des Vermieters zu benachrichtigen.
3. Bei Verkehrsunfällen ist grundsätzlich die Polizei hinzuzuziehen. Der Mieter hat bei allen Unfällen den Vermieter unverzüglich zu unterrichten.
4. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Gerätes zu treffen.
5. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem hieraus entsteht.

XI. Verlust des Mietgegenstandes

1. Sollte es dem Mieter schuldhaft nicht möglich sein, die ihm obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Gerätes einzuhalten, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.
2. In den Fällen gemäß vorgenanntem Abs. 1 ist bis zur Inbetriebnahme einer Ersatzmaschine die vereinbarte Miete in Höhe von 75% weiterzuzahlen, es sei denn, der Mieter kann nachweisen, dass dem Vermieter durch die Ausfalltage kein oder ein geringerer Schaden als 75 % der Miete entstanden ist.

XII. Kündigung

1. Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragsparteien grundsätzlich unkündbar.
2. Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.
3. Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist
 - a) einem Tag, wenn der Mietpreis pro Tag
 - b) zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche
 - c) eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.
4. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag insbesondere in folgenden Fällen fristlos zu kündigen:
 - a) Wenn nach Vertragsabschluss für den Vermieter erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird;
 - b) Wenn der Mieter ohne Einwilligung von dem Vermieter die Mietsache oder ein Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt;
 - c) In Fällen von Verstößen gegen vorgenannte Punkt
5. Die Kündigung von Seiten des Vermieters bedarf nicht grundsätzlich der Schriftform sondern kann auch mündlich bzw. fernmündlich erfolgen.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden- u. Wechselprozess - ist, wenn der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen rechts oder ein öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche aus dem geschlossenen Vertrag sowie für alle Klagen aus demselben Rechtsverhältnis der Hauptsitz von der Werner LOCHER GmbH, die den Vertrag abgeschlossen hat.
2. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.